EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2021
C(2021) 4223 final

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**vom 8.6.2021**

**zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates**

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 8.6.2021**

**zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates**

## ERSUCHEN UM STELLUNGNAHME

In ihrer Rolle als Hüterin der Verträge überwacht die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) die Umsetzung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten[1].

Im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, zur Anwendung spezifischer Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte Stellung zu nehmen oder Orientierungshilfen für deren Umsetzung zu geben. Darüber hinaus können die zuständigen nationalen Behörden die Kommission um Orientierungshilfe bei der Auslegung von Artikel 215 AEUV ersuchen.

Eine zuständige nationale Behörde hat die Kommission ersucht, zur Anwendung der finanziellen Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates[2] (im Folgenden die „Verordnung“) in Bezug auf zwei Fragen Stellung zu nehmen. Da beide Fragen dieselbe Rechtsvorschrift betreffen, werden sie Gegenstand einer einzigen Stellungnahme der Kommission sein.

## HINTERGRUND

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung ist es EU-Marktteilnehmern untersagt, den in Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen.[3]

### Erste Frage

Eine in Anhang I der Verordnung aufgeführten benannten Personen ist der Vorstandsvorsitzende einer nicht benannten Nicht-EU-Organisation (im Folgenden „Organisation A“). Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörde und gemäß der Satzung von Organisation A ist die benannte Person aufgrund ihrer leitenden Funktion für die Ausübung der Tätigkeiten des Vorstands von Organisation A und die erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgaben durch die Vorstandsmitglieder verantwortlich. Organisation A besitzt eine Tochtergesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (im Folgenden „EU-Tochtergesellschaft“).

---

1 Gemäß den Verträgen ist nur der Gerichtshof der Europäischen Union für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts zuständig.

2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

3 Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung lautet: „*Den in Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen*“.

Die zuständige nationale Behörde hat folgende Fragen übermittelt:

*„1.1. Kann auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen und der Informationen aus offenen Quellen der Schluss gezogen werden, dass die benannte Person Kontrolle über Organisation A ausübt?*

*1.2. Falls ja, untersagt die Verordnung einem EU-Marktteilnehmer, Zahlungen an die unter der Kontrolle von Organisation A stehende EU-Tochtergesellschaft zu leisten, um Waren der Organisation A zu erwerben? Untersagt die Verordnung einer Bank in der EU, diese Zahlungen abzuwickeln?"*

**Zweite Frage**

Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörde übt eine in Anhang I der Verordnung aufgeführte benannte Person Kontrolle über eine nicht benannte Nicht-EU-Organisation (im Folgenden „Organisation B") aus. Organisation B produziert Waren, die von Unternehmen mit Sitz in Drittländern (im Folgenden „Drittland-Zwischenhändler") an EU-Marktteilnehmer verkauft werden.

Die zuständige nationale Behörde hat folgende Fragen übermittelt:

*„2.1. Verbietet die Verordnung EU-Marktteilnehmern, Zahlungen an Nicht-EU-Organisationen zu leisten, die als Drittland-Zwischenhändler Waren der unter der Kontrolle der benannten Person stehenden Organisation B vertreiben?*

*2.2. Untersagt die Verordnung EU-Banken die Abwicklung von Zahlungen von den nationalen Konten von EU-Marktteilnehmern auf die Konten der betreffenden Nicht-EU-Organisationen, wenn sich diese Transaktionen auf Rechnungen für Waren der unter der Kontrolle der benannten Person stehenden Organisation B beziehen?*

*2.3. Würde ein EU-Marktteilnehmer gegen die Verordnung verstoßen, wenn er die betreffenden Waren von einem Marktteilnehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat kauft, der sie wiederum von einem Drittland-Marktteilnehmer eigenständig erworben hat? Würde die Abwicklung der zugrunde liegenden Transaktionen durch eine Bank in der EU einen Verstoß gegen die Verordnung darstellen, ähnlich dem oben genannten Fall?*

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### Erste Frage

**Frage 1.1:**

Die Kommission hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Kriterien aufgeführt[4], die bei der Feststellung berücksichtigt werden sollten, ob eine juristische Person unter der Kontrolle einer anderen Person oder Organisation steht, d. h. *„ob die benannte Organisation in der Lage ist, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten der anderen Organisation auszuüben und diesen tatsächlich ausübt."* Diese Kriterien sind:

> *„a. die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder Organisation zu bestellen oder abzuberufen;*

[4] Antwort auf Frage 9 in häufig gestellten Fragen zu restriktiven Maßnahmen der EU in Syrien (https://ec.europa.eu/info/files/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en).

*b. das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;*

*c. die gesamtschuldnerische Haftung für finanzielle Verbindlichkeiten der juristischen Person oder Organisation oder das Bürgen für sie;*

*d. Einflussnahme in Bezug auf Unternehmensstrategie, Betriebspolitik, Betriebspläne, Investitionen, Kapazitäten, Finanzausstattung, Humanressourcen und Rechtsangelegenheiten;*

*e. Einrichtung oder Beibehaltung der Mechanismen zur Überwachung des Geschäftsgebarens der juristischen Person oder der Organisation;*

*f. sonstige Indizien wie die Nutzung derselben Geschäftsanschrift oder desselben Namens, was Dritten den Eindruck vermitteln könnte, beide Organisationen seien Teil desselben Unternehmens.“*[5]

Wenn festgestellt wird, dass die benannte Person die Kontrolle über die Organisation A ausübt, kann nach Auffassung der Kommission davon ausgegangen werden, dass sich die Kontrolle auf alle Vermögenswerte erstreckt, die im nominellen Eigentum der Organisation A stehen.[6]

Die zuständige nationale Behörde ist befugt festzustellen, ob die Elemente, die sie als Verbindung zwischen der benannten Person und der Organisation A ermittelt hat, diese oder andere Kriterien erfüllen, die belegen können, dass die benannte Person die Kontrolle über Organisation A ausübt. Diese Feststellung sollte in Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen getroffen werden, wobei alle der zuständigen nationalen Behörde zur Verfügung stehenden Elemente und die besonderen Umstände des Falls zu berücksichtigen sind. Die Kommission ist nicht befugt, diese Feststellung im Namen der zuständigen nationalen Behörden zu treffen.

**Frage 1.2:**

Die Kommission wird diese Frage unter der Prämisse behandeln, dass sich aus der Beurteilung des Sachverhalts durch die zuständige nationale Behörde ergibt, dass die benannte Person Kontrolle über Organisation A ausübt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung ist es allen EU-Marktteilnehmern in der EU, einschließlich Banken, untersagt, benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen.

Die Kommission hat bereits die Auffassung vertreten, dass die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine nicht benannte Organisation, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befindet, als indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung zu betrachten ist.[7] So gilt Folgendes: *„Wurde*

---

[5] Diese Kriterien sind zwar nicht mit den in Nummer 63 der Vorbildlichen Verfahren der EU aufgeführten Kriterien identisch, entsprechen ihnen aber inhaltlich. Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen (Dok. 8519/18), https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf.

[6] Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (C (2020) 4117 final).

[7] Häufig gestellte Fragen zu restriktiven Maßnahmen der EU in Syrien (https://ec.europa.eu/info/files/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en). Siehe auch Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (C (2020) 4117 final).

*die Eigentümerschaft oder Kontrolle mit angemessener Sorgfalt nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.“*[8]

Da Muttergesellschaften nach allgemeinem Verständnis die Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften leiten und kontrollieren, kann im Falle der Feststellung, dass eine benannte Person die Kontrolle über eine nicht benannte Organisation ausübt, nach Auffassung der Kommission angenommen werden, dass sich die Kontrolle auch auf die Tochtergesellschaften und Vermögenswerte der nicht benannten Organisation erstreckt. Diese Annahme kann fallweise widerlegt werden, wenn die Tochtergesellschaft nachweisen kann, dass einige oder sämtliche ihrer Vermögenswerte nicht der Kontrolle der Muttergesellschaft unterliegen oder dass diese nicht unter der Kontrolle der benannten Person steht[9].

Daraus folgt, dass die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine solche Tochtergesellschaft einer indirekten Bereitstellung für die benannte Person gleichkäme, es sei denn, es lässt sich im Einzelfall anhand eines risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nach vernünftigem Ermessen feststellen, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von dieser benannten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Die zuständige nationale Behörde scheint nach der Bewertung des Sachverhalts zu dem Schluss gekommen zu sein, dass das EU-Tochterunternehmen im diesem konkreten Fall der Kontrolle von Organisation A unterliegt, über die wiederum die benannte Person Kontrolle ausübt.

Für diese Bewertung spielt es keine Rolle, ob solche Tochtergesellschaften ihre Rechtsfähigkeit in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erlangt haben, es sei denn, die Rechtsakte der EU über die restriktiven Maßnahmen enthalten diesbezüglich eine ausdrückliche Bestimmung. Dies trifft hier nicht zu.

Alle EU-Marktteilnehmer, einschließlich Banken, müssen die erforderlichen Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht einrichten und angemessene Kontrollen durchführen, um Verstöße gegen die Verordnung zu vermeiden. Diese Verfahren können Screening, Risikobewertung, mehrstufige Überprüfungen der Sorgfaltspflicht und laufende Überwachung umfassen.

Der EU-Marktteilnehmer, der eine vertragliche Beziehung mit der von der benannten Person kontrollierten EU-Tochtergesellschaft eingegangen ist und den damit verbundenen Geldtransfer veranlasst, trägt nach Auffassung der Kommission die Hauptverantwortung für solche Transfers. Dessen ungeachtet muss jeder EU-Marktteilnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den restriktiven Maßnahmen der EU ergeben, und die entsprechenden in den vorstehenden Absätzen dargelegten Kontrollen durchführen. Folglich müssen Banken in der EU durch ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sicherstellen, dass die Abwicklung einer Zahlung im Zusammenhang mit einer zugrunde liegenden Transaktion nicht zur indirekten Bereitstellung von Geldern für eine benannte

---

8 Antwort auf Frage 9; siehe auch Nummer 66 der Vorbildlichen Verfahren der EU.

9 Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (C (2020) 4117 final).

Person führt. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, verstößt die betreffende EU-Bank möglicherweise gegen Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung. Außerdem sollte die EU-Bank die zuständige nationale Behörde und die Kommission gemäß Artikel 8[10] der Verordnung unverzüglich informieren.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß Artikel 9 der Verordnung allen Wirtschaftsbeteiligten in der EU, einschließlich Banken, untersagt ist, „*wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 [der Verordnung] bezweckt oder bewirkt wird*."

Die vorstehenden Elemente gelten unbeschadet Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung, wonach EU-Marktteilnehmer *„für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden [können], wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen"*, einschließlich der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 2.

Daher ist die Kommission der Auffassung, dass Zahlungen an eine EU-Tochtergesellschaft, die von Organisation A kontrolliert wird, gleichbedeutend mit der Bereitstellung von Geldern für Organisation A ist. Kann festgestellt werden, dass die benannte Person Kontrolle über Organisation A ausübt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Gelder indirekt der benannten Person zur Verfügung gestellt werden. Solche Zahlungen sind daher zu unterlassen, es sei denn, sie werden von der zuständigen nationalen Behörde gemäß einer der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen genehmigt oder es wird im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen anhand eines risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt, dass die Gelder nicht von der benannten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen. Die Banken in der EU müssen angemessene Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden, um zu vermeiden, dass Zahlungen an eine bestimmte, nicht benannte Organisation zur indirekten Bereitstellung von Geldern an eine benannte Person führen.

## Zweite Frage

### Frage 2.1:

Die Kommission wird diese Frage und die weiteren Fragen unter der Prämisse behandeln, dass sich aus der Beurteilung des Sachverhalts durch die zuständige nationale Behörde ergibt, dass die benannte Person Kontrolle über Organisation B ausübt.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung ist es allen EU-Marktteilnehmern in der EU, einschließlich Banken, untersagt, benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen.

Wie in der Antwort auf Frage 1.2 erläutert, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine nicht benannte Organisation, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person, Organisation oder Einrichtung befindet, als indirekte Bereitstellung von Geldern oder

[10] In Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates heißt es: *„(...) sind natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen verpflichtet, a) Informationen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern (...), unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und – direkt oder über den Mitgliedstaat – der Kommission zu übermitteln."*

wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung zu betrachten ist[11].

Im vorliegenden Fall hat der EU-Marktteilnehmer die Waren von einem nicht benannten Drittland-Zwischenhändler erworben. Es ist davon auszugehen, dass dieser im Austausch für die betreffenden Waren i) eine Zahlung an Organisation B geleistet hat oder leisten wird oder ii) eine Gegenleistung in irgendeiner Form an Organisation B erbracht hat oder erbringen wird. Folglich ermöglicht ein EU-Marktteilnehmer, der die Waren von dem Drittland-Zwischenhändler erwirbt und Zahlungen an ihn tätigt oder ihm eine andere Gegenleistung anbietet, indirekt die Weiterleitung von Geldern und/oder wirtschaftlichen Ressourcen an Organisation B. **Wie in der Antwort auf Frage 1.1 bereits erläutert, läuft die betreffende Transaktion insofern, als die benannte Person Kontrolle über Organisation B ausübt, letztlich darauf hinaus, der benannten Person Gelder und/oder wirtschaftliche Ressourcen indirekt zur Verfügung zu stellen.**

Jede andere Schlussfolgerung würde bedeuten, dass Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung dadurch umgangen werden könnte, dass in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern Briefkastenfirmen gegründet werden, um Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen über Organisationen unter der Kontrolle von benannten Personen oder Organisationen indirekt an diese weiterzuleiten.

Bei der Feststellung, ob geleisteten Zahlungen darauf hinauslaufen, einer benannten Person Gelder und/oder wirtschaftliche Ressourcen indirekt zur Verfügung zu stellen, sollten EU-Marktteilnehmer im konkreten Fall alle ihnen vorliegenden Sachverhalte bewerten. Diese Sachverhalte können unter anderem folgende Elemente umfassen: das Auftreten zahlreicher Zwischenhändler in der Kette vom Hersteller zum Endnutzer; die Diskrepanz zwischen dem Ursprungsland der Waren und dem Land, in dem ein Zwischenhändler ansässig ist; die Verbringung der Waren aus einem solchen Drittland in die EU; das Bestehen restriktiver Maßnahmen der EU gegen eine beträchtliche Anzahl natürlicher oder juristischer Personen in einem der beiden Länder.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß Artikel 9 der Verordnung allen Wirtschaftsbeteiligten in der EU, einschließlich Banken, untersagt ist, „*wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 [der Verordnung] bezweckt oder bewirkt wird*.“

Die vorstehend genannten Elemente gelten unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung, wonach EU-Marktteilnehmer *„für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden [können], wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen“*, einschließlich der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.

Daher kann nach Auffassung der Kommission davon ausgegangen werden, dass Zahlungen zugunsten von Drittland-Zwischenhändlern für Waren der Organisation B indirekt der benannten Person zur Verfügung gestellt werden, da i) die Drittland-Zwischenhändler der Organisation B im Austausch gegen die Waren eine Gegenleistung erbracht haben und ii) die Organisation der Kontrolle der benannten Person unterliegt, woraus geschlossen werden kann, dass sie die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten der benannten Person weiterleitet oder verwendet. Solche Zahlungen sind daher zu unterlassen, es sei denn, sie werden von der zuständigen nationalen Behörde gemäß einer der in der Verordnung

[11] Häufig gestellte Fragen zu restriktiven Maßnahmen der EU in Syrien (https://ec.europa.eu/info/files/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en). Siehe auch Stellungnahme der Kommission vom 19.6.2020 zu Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (C (2020) 4117 final).

vorgesehenen Ausnahmeregelungen genehmigt oder es wird im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen anhand eines risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände festgestellt, dass die Gelder nicht von der benannten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen.

**Frage 2.2:**

Wie in der Antwort auf Frage 1.2 ausgeführt, sind Banken in der EU verpflichtet, Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden und zu prüfen, ob von ihnen abgewickelte Transaktionen darauf hinauslaufen, benannten Personen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder ihnen zugutekommen zu lassen. Sollte eine EU-Bank berechtigten Grund zu der Annahme oder Kenntnis davon haben, dass eine von ihr abgewickelte Transaktion einer benannten Person direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen würde, so darf sie die Transaktion nicht abwickeln, muss den Betrag einfrieren und die zuständige nationale Behörde und die Kommission unverzüglich entsprechend informieren, um nicht gegen Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8[12] der Verordnung zu verstoßen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß Artikel 9 der Verordnung allen Wirtschaftsbeteiligten in der EU, einschließlich Banken, untersagt ist, „*wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 [der Verordnung] bezweckt oder bewirkt wird*."

Dies gilt unbeschadet Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung, wonach EU-Marktteilnehmer *„für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden [können], wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen"*, einschließlich der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.

**Frage 2.3:**

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9 der Verordnung enthalten keine Bezugnahme auf den Standort der Partei, die die Gelder erhält. Daher ist es allen EU-Marktteilnehmern, einschließlich Banken, untersagt, Zahlungen an Organisationen zu leisten, wenn dies dazu führen würde, dass einer benannten Person direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, und zwar unabhängig davon, wo diese Organisationen ihren Sitz haben.

Dies gilt unbeschadet Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung.

## SCHLUSSFOLGERUNGEN

**In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu folgenden Schlussfolgerungen:**

(1) Es obliegt den zuständigen nationalen Behörden, unter Berücksichtigung aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen und der besonderen Umstände des jeweiligen Falles festzustellen, ob eine benannte Person die Kontrolle über Organisation A oder Organisation B ausübt.

[12] In Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates heißt es: *„(...) sind natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen verpflichtet, a) Informationen, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern (...), unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und – direkt oder über den Mitgliedstaat – der Kommission zu übermitteln."*

**Wenn festgestellt wird, dass die benannte Person Kontrolle über die Organisation A ausübt, gilt Folgendes:**

(2) Die Leistung von Zahlungen an eine der Kontrolle der Organisation A unterliegende EU-Tochtergesellschaft ist gleichbedeutend mit der Leistung von Zahlungen an die Organisation. Unterliegt Organisation A der Kontrolle der benannte Person, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlungen indirekt der benannten Person zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

**Wenn festgestellt wird, dass die benannte Person Kontrolle über die Organisation B ausübt, gilt Folgendes:**

(3) Die Leistung von Zahlungen an Drittland-Zwischenhändler für Waren, die von der Organisation B stammen, kann als indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die benannte Person betrachtet werden.

**In beiden Fällen gilt Folgendes:**

(4) Banken in der EU müssen angemessene Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten anwenden, um zu vermeiden, dass Zahlungen an Organisation A oder B dazu führen könnten, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen indirekt der benannten Person zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(5) Allen EU-Marktteilnehmern, einschließlich Banken, ist es untersagt, Zahlungen an eine Organisation zu leisten, wenn dies dazu führen würde, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt der benannten Person zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, und zwar unabhängig davon, wo diese Organisation ihren Sitz hat.

Brüssel, den 8.6.2021

*Für die Kommission*
*Mairead McGUINNESS*
*Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ
Direktorin
Entscheidungsprozess & Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION